

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat II A2

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Referat BI3

- Per E-Mail -

Stellungnahme Thüringens im Rahmen der Länderanhörung – Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Hier: Ihre E-Mail vom 05.05.2026 zur Einleitung der Länderanhörung.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Maximilian Ramezani

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3911323
Telefax +49 (361) 57-3911302

Maximilian.Ramezani@
tmuenf.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
5. Mai 2026

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1070-32-3418/77-5-
25578/2026

Erfurt
11. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Jung, sehr geehrter Herr Schulze,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich Stellung nehmen zu können. Aufgrund der kurzen Frist konnten einige Neuregelungen nicht im Detail nachvollzogen und bewertet werden.

Einleitend wird festgestellt, dass die Streichung der 65%-EE-Anforderung gemäß §71 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zugunsten der Biotreppe die Modernisierung des Heizungsbestands verzögern könnte, weil die Biotreppe geringere Anforderungen hinsichtlich des Anteils an Wärme aus erneuerbaren Energien stellt und die Stufen zur Erhöhung des regenerativen Anteils zeitlich aufschiebt. Dies stellt eine Kehrtwende dar, in einem Sektor, der aufgrund der langjährigen Refinanzierungshorizonte auf verlässliche Rahmenbedingungen über eine Legislaturperiode hinaus angewiesen ist. Der im Gesetzesentwurf verfolgte Ansatz droht in der Praxis an Grenzen zu stoßen: Es ist nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit vereinbar, jedwede leitungsgebundene Energieinfrastruktur vorzuhalten wie z.B. die parallele Vorhaltung eines Erdgas-, eines Wasserstoff- und eines Wärmenetzes. Insofern wird die Trennung des Gebäudeenergierechts von der Wärmeplanung, die ja eine Orientierung bieten soll, welche Heizung vor Ort technisch und wirtschaftlich geeignet ist, kritisch gesehen. Ferner ist festzustellen, dass die Änderungen einen erneuten Beratungsaufwand durch die Energieberatungsstellen des Landes auslösen, was im Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen wäre.



**Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie, Naturschutz
und Forsten**
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

umwelt.thueringen.de
UST-IdNr.: DE332001114

Leitweg-ID E-Rechnung
16909001-0001-81

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUENF besteht die
Möglichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.



Mit der Abkehr von den bisherigen Regelungen des GEG sollte der Bund im Gegenzug finanzielle Anreize stärken, damit das Ziel einer bezahlbaren, sicheren und unabhängigeren Wärmeversorgung erreicht werden kann. Aus hiesiger Sicht ist dies bisher nicht ausreichend gewährleistet, zumal mit dem Bundeshaushalt 2026 zuletzt die Mittel für das BEG als einschlägiges Bundesprogramm um etwa drei Milliarden Euro gesenkt wurden. In diesem Zusammenhang wird an den Beschluss „Weiterentwicklung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Förderung vereinfachen, gezielt ausrichten und soziale Gerechtigkeit stärken“ der Energieministerkonferenz am 23. Mai 2025 in Rostock erinnert. Gemäß dortiger Beschlusslage sollte der Einkommensbonus auf Maßnahmen an der Gebäudehülle ausgeweitet werden. Allein in Thüringen sind unter den bis 1990 errichteten Wohngebäuden 24 % der Dächer, 16 % der Fenster und 77 % der Wände noch nicht nachträglich saniert worden¹. Des Weiteren steht Thüringen an der Schwelle zur nötigen, zweiten Renovierungswelle nach der Wiedervereinigung. Dies betrifft insbesondere Gebäude aus dem industriellen Wohnungsbau. Das heißt zusammenfassend: der Beratungs- und Investitionsbedarf ist enorm.

Es wird empfohlen, die Streichung von § 72 Absatz 4 GEG zu überdenken. Denn mit Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021) ist die Bundesrepublik Deutschland zur Verwirklichung des Ziels der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis spätestens 2050 verpflichtet. Ob dieses Ziel durch Streichung des § 72 Absatz 4 GEG erreicht werden kann, erscheint fraglich.

Im Einzelnen wird zu folgenden weiteren Aspekte Stellung genommen:

Zu A. Problem und Ziel

Für Thüringen ist nicht erkennbar, dass Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280) – Investitionen in klimafreundliche Heizsysteme gehemmt habe. Die Regelungen fanden bislang v. a. beim Einbau von Heizungen im Neubau Anwendung. Laut Thüringer Landesamt für Statistik lag in den Betrachtungsjahren 2024 und 2025 der Anteil der primär mit erneuerbaren Energien beheizten Wohnungsneubauten bei 87,3%² bzw. 88,5%³.

Zu E und F. Erfüllungsaufwand und Kosten

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand sind aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Da Zweck und Ziel des GEG im Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) scheinbar 1 zu 1 übernommen werden, bleibt ein hoher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Soll mit der Streichung von §71 GEG die Verschränkung zwischen GEG und Wärmeplanungsgesetz aufgehoben werden (§71 Absatz 8 GEG), die Beratungspflicht nach §71 Absatz 11 GEG abgeschafft und wird die Aufstellung von größtenteils mit herkömmlichen Heizöl und Erdgas betriebenen Heizungen wieder ermöglicht, erwächst daraus ein nicht im Gesetzentwurf beziffertes Kostenrisiko für die Bürgerinnen und Bürger.

¹ Bauhaus-Universität Weimar, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Hochschule Nordhausen (2025): Thüringer Wohngebäude- und Heizungstypologie, S. 3.

² https://statistik.thueringen.de/presse/2025/pr_089_25.pdf

³ https://statistik.thueringen.de/presse/2026/pr_082_26.pdf

Ein weiteres Kostenrisiko wird in der Biotreppe gesehen, weil Biomethan, Wasserstoffe und Derivate knappe Güter sind. So lag laut der letztverfügbaren Thüringer Energiebilanz die Biomethangewinnung bei 1.067 Terajoule und die Wasserstoffgewinnung bei 32 Terajoule, während der Bezug von Erdgas bei 70.814 Terajoule in 2023 lag. Biomethan und Wasserstoff wurden bereits vollständig im Energiesektor bzw. endenergetisch im Gewerbe und Bergbau verwendet und müssen gezielt eingesetzt werden, um Erdgas dort zu substituieren, wo es sinnvoll ist. Steigt im Zuge der Biotreppe die Nachfrage nach Biomethan und Wasserstoff, steigen auch die Kosten für die Verbraucher (Privathaushalte und Wirtschaft). Eine Entlastung ist aus hiesiger Sicht erst dann zu erwarten, wenn bspw. die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung über das Klimageld zurückgezahlt würden.

Das Hinausschieben der Modernisierung des Heizungsbestands dürfte die Vulnerabilität der Verbraucher gegenüber Preiskrisen auf den internationalen Energiemärkten perpetuieren. Thüringen erinnert in diesem Zusammenhang an die Energiepreiskrise 2022/2023, im Zuge derer allein in Thüringen für knapp 15 Tausend Haushalte ein Antrag zur Härtefallhilfe für nicht-leitungsgebundene Energieträger gestellt wurde.

Aus der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie dürfte ferner der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung zunehmen (siehe Solarenergie). Sollte sich im Zuge des gesenkten Anforderungsniveaus für das Heizen mit erneuerbaren Energien auch die Ziellücke zur Einsparung von Treibhausgasen im Gebäudesektor vergrößern (vgl. UBA-Projektionsbericht), ist schließlich auch gemäß der EU-Effortsharing-Regulation mit dem Zukauf von CO₂-Emissionszertifikaten zu rechnen. Thüringen bittet, diese Mehrkosten durch die Gesetzesänderung abzuschätzen und zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 § 3 b Abs. 3 bzgl. Biomasse

Anbaubiomasse (Mais und Getreidekörner) werden nach dem gegenwärtigen Regeln im GEG gedeckelt. Das GModG ermöglicht Anbaubiomasse weiterhin. Aus dem Gesetzentwurf ist jedoch nicht ersichtlich, ob der Einsatz von Nahrungs- und Futtermitteln (wie derzeit) begrenzt bleiben soll. Fehlt eine Begrenzung wäre es möglich, dass große Teile der landwirtschaftlichen Produktionsflächen für die Bioenergie-Erzeugung umgestellt würden. Wenn der Gasverbrauch gleich hoch bleibt und wenn die Biotreppe allein durch Silomais erfüllt würde, dann würde je 10% Biostufe etwa 1,3 % der landwirtschaftlichen Ackerfläche Thüringens für die Brennstoffproduktion benötigt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 § 3 b Absatz 4, Ziffer 7

Hier werden Pflanzenmethylester näher bestimmt. Aus Sicht des Verwaltungsvollzugs stellt sich die Frage, wie es sich verlässlich überprüfen lässt, dass keine Biomasse aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (Palmöl und Soja) zum Einsatz kommen könnten.

Es erscheint ferner nicht kontrollierbar, dass sichergestellt wird, dass beim Heizen mit fester Biomasse Holz nur entsprechend der dargelegten Kaskade verbrannt wird. Im Fall von Kronenholz erscheint es nicht erforderlich, die beschriebene Rangordnung einzuhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Einfügung von § 9a Evaluation

Es besteht bereits ein bewährtes Monitoring-System durch § 5 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Um kein doppeltes Berichtswesen aufzubauen (ggf. gekoppelt mit doppelten Berichtspflichten des Landes an den Bund) und im Sinne der Föderalen Modernisierungsagenda wird die Einführung einer Evaluations-Klausel ins GModG abgelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 21 §42ff

Es ist kritisch zu bewerten, dass der technologieoffene Katalog weiterhin den Einbau neuer Gas- und Ölheizungen ermöglicht. Dadurch können Investitionsentscheidungen zugunsten fossiler Heizsysteme begünstigt werden, obwohl diese mit erheblichen langfristigen Kosten-, Versorgungs- und Regulierungsrisiken verbunden sind.

Neue Gas- und Ölheizungen können erhebliche Lock-in-Effekte auslösen. Da Heizungsanlagen regelmäßig über lange Zeiträume betrieben werden, bindet eine heutige Investition in fossile Technik Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzerinnen und Nutzer über Jahre an entsprechende Brennstoffinfrastrukturen. Ein späterer Umstieg auf erneuerbare Wärmesysteme kann dadurch verzögert, verteuert oder wirtschaftlich unattraktiver werden.

Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung und geopolitischer Abhängigkeiten sind erneuerbare und effiziente Wärmesysteme gegenüber fossilen Heizungen als vorzugswürdig zu betrachten. Wärmepumpen, erneuerbare Wärmenetze, Solarthermie und nachhaltige hybride Systeme können zu größerer Versorgungssicherheit und langfristiger Kostentransparenz beitragen

Zu Artikel 1 Nr. 21 § 43 Abs. 1

Die vorgesehene Regelung, wonach neu eingebaute Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasheizungen in bestehenden Gebäuden künftig mit einem aufwachsenden Anteil klimafreundlicher Brennstoffe betrieben werden können, ist kritisch zu bewerten.

Die sogenannte Bio-Treppe sieht Mindestanteile klimafreundlicher Brennstoffe von 10 Prozent ab 2029, 15 Prozent ab 2030, 30 Prozent ab 2035 und 60 Prozent ab 2040 vor. Damit bliebe selbst ab 2040 ein fossiler Anteil von bis zu 40 Prozent zulässig. Eine vollständige Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe bis 2045 wird nicht verbindlich abgesichert. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 und schafft keinen belastbaren Pfad zur vollständigen Dekarbonisierung brennstoffbasierter Heizsysteme.

Kritisch ist zudem die vorgesehene Entlastung von Tarifen mit Bio-Anteil von der CO₂-Bepreisung. Eine solche Befreiung wäre grundsätzlich nur dann zu rechtfertigen, wenn der betreffende Brennstoff tatsächlich nahezu emissionsfrei ist. Dies ist bei Biomethan, Biogas oder synthetischen Brennstoffen nicht pauschal der Fall, da ihre Klimawirkung maßgeblich von Vorketten, Substraten, Energieeinsatz, Transport und Methanemissionen abhängt. Eine pauschale Entlastung kann daher Fehlanreize setzen, brennstoffbasierte Heizungen gegenüber tatsächlich emissionsärmeren Technologien wirtschaftlich begünstigen und die Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung schwächen.

Hinzu kommt, dass Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung den Klima- und Transformationsfonds stärken, aus dem zentrale Energie- und Klimamaßnahmen finanziert werden. Eine Ausweitung von Befreiungstatbeständen kann diese Finanzierungsgrundlage schwächen und damit mittelbar die Förderkulisse für die Transformation des Energiesystems beeinträchtigen.

Auch die Verfügbarkeit der vorgesehenen Brennstoffe ist unsicher. Biomechan, grüner Wasserstoff und synthetische Brennstoffe werden absehbar nur begrenzt verfügbar und kostenintensiv sein. Sie stehen zudem in Konkurrenz zu Anwendungen, in denen direktelektrische Lösungen oder Wärmenetze schwerer umsetzbar sind, insbesondere in Teilen der Industrie, des Schwerlastverkehrs, der Luft- und Schifffahrt sowie bei Hochtemperaturprozessen. Für die Gebäudewärme bestehen demgegenüber regelmäßig effizientere und klimafreundlichere Alternativen.

Die Bio-Treppe kann zudem Lock-in-Effekte verstärken. Wer heute eine neue Gas-, Öl- oder Flüssiggasheizung einbaut, bindet sich über lange Investitionszeiträume an brennstoffbasierte Infrastrukturen. Die spätere Erfüllung steigender Beimischungsquoten hängt von der Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit entsprechender Brennstoffe ab. Sind diese nicht in ausreichender Menge oder nur zu hohen Preisen verfügbar, entstehen erhebliche wirtschaftliche Risiken für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie für Nutzerinnen und Nutzer. Die vorgesehene hälftige Kostenteilung der Mehrkosten der Bio-Treppe greift lediglich bis zu einem Bio-Anteil von 30 Prozent und stellt daher keinen langfristig tragfähigen Mieterschutz dar.

Zu Artikel 1 Nr. 21 § 45 Absatz 1 Ziffer 2 bzgl. Biomasse der A II

Es wird als entbehrlich angesehen, Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 7 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen im Kontext von Biomasseheizungen aufzunehmen, da das Immissionsschutzrecht dies bereits ermöglicht.

Zu Artikel 1 Nr. 35 c in § 96 Absatz 5

Um dem Konflikt vorzubeugen, dass ein Belieferter seine Abrechnung und damit seinen Nachweis vorzeitig vernichtet hat und die Pflichterfüllung nicht mehr kontrolliert werden kann, wird angeregt zu prüfen, die Aufbewahrungszeitraum für den Heizungsbetreiber/Belieferten von fünf auf drei Jahre nach Lieferung zu verkürzen.

Zu Artikel 1 Nr. 36

Es ist aus hiesiger Sicht zwingend erforderlich, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß § 97 Abs. 2 weiterhin im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abnahme der Anlage oder, wenn eine solche Abnahme nicht vorgesehen ist, als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau prüfen, dass die Anforderungen des GModG erfüllt werden. Dies schließt auch die Prüfung vorliegender Abrechnungen als Nachweis der Biotreppe ein. Wenn die Aufgabe entsprechend der Änderungen zu § 97 Absatz 2 nicht mehr durch die Schornsteinfeger übernommen wird, lassen sich die §§ 42 ff. mit dem bestehenden Vollzugspersonal des Land nicht vollziehen. Sollte an der Streichung festgehalten werden, steigt der personelle Erfüllungsaufwand für das Land. Sollte der Bund an der Änderung festhalten, betont das Land den Bedarf einer Kostenerstattung durch den Bund. Überdies dürfte es auch für die Bürgerinnen und Bürger als büro-

kratischen Zusatzaufwand empfunden werden, wenn zusätzlich zum Schornsteinfeger, der i. R. der Feuerstättenschau ohnehin ins Haus kommt, (Vor-Ort-) Kontrollen durch das Land durchgeführt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Ein zentraler Baustein der Umsetzung des Artikel 6 der EED ist die nationale Definition des Niedrigstenergiegebäudes für bestehende Gebäude. Diese Definition ist zwingend erforderlich, um die 3 % Sanierungspflicht der öffentlichen Hand vollzugsfähig zu machen. Die Definition gehört inhaltlich in das GModG, fehlt jedoch im Referentenentwurf vollständig. Aus hiesiger Sicht muss die Definition des Niedrigstenergiegebäudes (NZEB) für Bestandsgebäude nach EED Art. 6 zwingend ergänzt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 22 §§ 40 und 41

Der Entwurf übernimmt die Renovierungsanforderungen der EPBD (Renovierung der schlechtesten 16 % bis 2030 und 26 % bis 2033) in den neuen §§ 40 und 41 GModG. Thüringen begrüßt es sehr, dass der Bund vereinfachte, unbürokratische Verfahren zur Erfüllung und zum Nachweis der Minimum Energy Performance Standards ermöglicht. Insbesondere wird begrüßt, dass der Nachweis zur Gesamtenergieeffizienz als Erfüllungsnachweis genutzt werden kann.

Da jedoch keine Methodik zur Identifikation der schlechtesten Gebäude definiert wird und kein Monitoring- oder Berichtssystem beschrieben ist, bleibt die Umsetzung inhaltlich noch unzureichend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Referentenentwurf des GModG der Artikel 22, EPBD nicht separat aufgegriffen wird. Damit gibt es aktuell keine Regelung, wie insbesondere mit den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude im Gebäudeinventar oder dem Energieverbrauchsregister zu verfahren ist. Damit werden Regelungen des Artikel 22, EPBD nicht vollständig umgesetzt. Das EnEFG oder das GModG ist daher um eine entsprechende Regelung zu ergänzen. Sollten die Regelungen nicht in das GModG aufgenommen werden, ist zumindest in der Begründung des GModG darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Vorgaben ausschließlich über das EnEFG, aktuell über den Entwurf des EnEFG § 6a, geregelt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 25 §56

In der EPBD, Artikel 13, Absatz 9 werden die Regelung für den Einsatz Gebäudetechnischer Systeme mit folgender Formulierung eingeleitet: „sofern dies technisch und wirtschaftlich realisierbar“. Im Referentenentwurf unter §56, Absatz 1 wurde die Formulierung angepasst auf „es sei denn, die Ausrüstung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar“. Wir halten die Formulierung in der EPBD für angemessener und praktikabler, gerade auch in der Nachweisführung. Daher halten wir es für notwendig, die Formulierung aus der EPBD, Artikel 13, Absatz 9 1:1 zu übernehmen.

Zu Artikel 2 Nr. 41 §82 Abs. 1 Satz 2

Die Ausstellung des Energieausweises auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs von mindestens 24 Monaten wird als zu kurzer Zeitraum angesehen. Hier sollte am Status Quo von mindestens 36 Monaten festgehalten werden. Man kann den Eindruck gewinnen, dass ein Verbrauchsausweis nur noch für Wohngebäude möglich sein soll. Hier ist eine Klarstellung notwendig. Was ist beispielsweise mit gemischt genutzten Gebäuden?

Zu Artikel 2 Nr. 44 § 88a

Die Einführung einer Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Prüfungsordnung zur Qualitätsprüfung der Energieberatung wird noch mit Vorbehalten gesehen und erfordern einer weiteren Begründung. Im Zuge der Definition der Zulassungsvoraussetzungen dürfen in der DDR erworbene Abschlüsse nicht benachteiligt werden. Außerdem wäre sicherzustellen, dass bereits gelistete Energieberater sich nicht etwa neu qualifizieren/zertifizieren lassen müssten. Es sollten keine zentralstaatlichen Anforderungen an die bestehenden prüfenden Stellen festgelegt werden ohne diese vorher zu konsultieren.

Zu Artikel 2 neu zwischen Nr. 52 und Nr. 53 zu §102 Befreiungen

Aus hiesiger Sicht wird empfohlen, §102 Abs. 4 über das Jahr 2024 hinaus zu verlängern und so neu zu fassen, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden die zulässige Nutzungsdauer von Containern, also Gebäuden aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 Quadratmetern Nutzfläche, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, um weitere zwei Jahre verlängern können, wenn ansonsten die Unterbringung von Personen durch die öffentliche Hand oder im öffentlichen Auftrag erheblich verzögert würde.

Zu Artikel 2 Nr. 44 § 88b und c

Im Kontext der Treibhausgas-Bilanz im Lebenszyklus sollte es den Ländern freigestellt werden, dass sie die Anforderungen an die Fachpersonen auch außerhalb des Baurechts regeln dürfen. In Thüringen ist das Energieressort zuständig. Entsprechend wird gebeten in §88 c Abs. 1 Nr. 3 „bauordnungsrechtlichen“ zu streichen, damit wir die Anforderungen ggf. im Energierecht treffen können.

Zu Artikel 2 Nr. 54 §106

Der vorliegende Entwurf sieht eine gestufte Pflicht zur Errichtung von Solaranlagen auf Gebäuden vor. Erfasst werden insbesondere zu errichtende öffentliche Nichtwohngebäude, neue Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern, bestimmte bestehende öffentliche Nichtwohngebäude, bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 500 Quadratmetern bei qualifizierten Änderungsmaßnahmen, neue Wohngebäude sowie neue überdachte Parkplätze, die physisch an ein Gebäude angrenzen.

Die Regelung orientiert sich erkennbar an Art. 10 der novellierten EU-Gebäuderichtlinie. Die dort vorgesehene gestufte Einführung von Solarpflichten wird im Wesentlichen übernommen. Die im Entwurf vorgesehenen Stichtage ab dem 1. Januar 2027, 2028, 2029, 2030 und 2031 entsprechen sachlich den Fristen, die jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres erfüllt sein müssen.

Die Länderöffnungsklausel in Absatz 5 ist sachgerecht. Sie stellt klar, dass die Länder weitergehende Anforderungen an die Errichtung von Solaranlagen vorsehen können. Im Ergebnis ist der Entwurf grundsätzlich zu begrüßen.

Zu Artikel 2 Nr. 59 bzgl. des Referenzgebäudes

Nach cursorischer Durchsicht ist derzeit nicht einzuschätzen, ob das Anforderungsniveau tatsächlich nicht angehoben wird. So wird bspw. der Gesamt-Primärenergiefaktor auf 0,75 bzw. 0,7 abgesenkt (vormals 1,1 Brennkessel) und die 0,55-Anforderung an neue Gebäude entfällt. Zudem wird überarbeitete DIN 18599 TS zitiert. Damit ist es fraglich ob das Anforderungsniveau tatsächlich gleich zum GEG ist. Es ist daher zwingend nochmal zu prüfen, ob sich aus Anlage 2a GModG ein höheres Niveau für öffentliche Gebäude ergibt. Mindestens im Begründungstext zum GModG sind hierzu entsprechende Aussagen zu treffen und zu dokumentieren.

Zu Artikel 2 Nr. 62 Anlage 4 bzgl. Primärenergiefaktoren

Es ergibt sich nicht, warum der Primärenergiefaktor für Wasserstoff bei 0,7 liegt, unabhängig von der Farbe des Wasserstoffes. Mindestens bei grünem oder orangenen Wasserstoff müsste ein niedrigerer Primärenergiefaktor angesetzt werden, da diese nicht auf Grundlage von fossilen Energieträgern produziert werden.

Zu Artikel 2 Nr. 65 Anlage 9 bzgl. der Umrechnung in Treibhausgasemissionen:

Es ergibt sich nicht, warum der Umrechnung in Treibhausgasemissionen für Wasserstoff bei $80 \text{ g}_{\text{CO}_2\text{äqu}}/\text{kWh}$ liegt, unabhängig von der Farbe des Wasserstoffes. Mindestens bei grünem oder orangenen Wasserstoff müssten niedrigere Treibhausgasemissionen angesetzt werden, da diese nicht auf Grundlage von fossilen Energieträgern produziert werden.

Zu Artikel 3 Nr. 3 und zu Artikel 4 Nr. 2 i. Z. mit der Begründung

Nach erstem Verständnis des Referentenentwurfs soll der Nullemissionsgebäude-Standard das EH 55 bleiben und nicht etwa auf eine 49,5%-Primärenergie-Anforderung erhöht werden. Die Definition des Nullemissionsgebäudes im Entwurf ist aus unserer Sicht nicht EU konform. Die EPBD verlangt ausdrücklich:

- nahezu keine betrieblichen Emissionen und
- einen Primärenergiebedarf unterhalb des nationalen NZEB Niveaus.

Der Entwurf bildet lediglich den emissionsbezogenen Teil ab. Die Primärenergieanforderung fehlt vollständig und muss ergänzt werden zur Einhaltung der Vorgaben gem. EPBD.

Im Sinne des Vertrauensschutzes für die einzelnen Bauherrinnen und Bauherren sollten die jetzt getroffenen Regelungen verlässlich sein und nicht etwa durch ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gekippt werden.

Zu Artikel 5 Nr. 4 und Nr. 5

Es bestehen keine Einwände gegen den Regelungsstandort. Bzgl. des in § 3 Abs. 1 Nr. 6 einzufügenden Vorschrift stellt sich die Frage, woher der Brennstofflieferant weiß, ob in einem Gebäude Wohnraum vermietet wird. Diese Informationspflicht dürfte den Erfüllungsaufwand für Brennstofflieferanten und Vermieter erhöhen. Sollte die Regelung beibehalten werden, wird um eine entsprechende Berücksichtigung im Vorblatt (Kapitel E) gebeten.

Grundsätzlich wird im Sinne einer bezahlbaren Wärmeversorgung begrüßt, dass die Gasnetzentgelte und der Preisbestandteil für die Biotreppe paritätisch zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt werden sollen.

Zu Artikel 7 i. V. m. Artikel 1, § 23 GModG: Unzureichende Verzahnung von Ladeinfrastruktur und erneuerbarer Stromerzeugung – fehlende Verknüpfung zwischen GEIG und Gebäudeenergierecht

Die in Artikel 7 vorgesehenen Änderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG), insbesondere in den §§ 7, 9 und 10, regeln ausschließlich den Ausbau von Ladeinfrastruktur, ohne eine Verknüpfung zur Nutzung vor Ort erzeugter erneuerbarer Energien herzustellen. Gleichzeitig ermöglicht Artikel 1 (§ 23) die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien. Eine systematische Verbindung beider Regelungsbereiche fehlt jedoch. Dadurch bleiben Potenziale für eine effiziente Nutzung von Photovoltaikstrom für Elektromobilität ungenutzt.

Der Bund sollte im Rahmen der Änderungen des GEIG (Artikel 7) eine stärkere Verzahnung mit den Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich (insbesondere Artikel 1, § 23) vorsehen. Dies kann durch eine verpflichtende Berücksichtigung oder durch geeignete Anreize zur Kombination von Ladeinfrastruktur mit Photovoltaik und Energiemanagement bei Neubau und größerer Renovierung von Nichtwohngebäuden erfolgen.

Zu Artikel 7, §§ 7, 9, 10 GEIG: Unzureichende Berücksichtigung gewerblicher Bedarfe – Fuhrparks in den Anforderungen für Nichtwohngebäude differenzierter berücksichtigen

Die in Artikel 7 vorgesehenen Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes, insbesondere in den §§ 7, 9 und 10 (Nichtwohngebäude bei Neubau, Renovierung und Bestand), differenzieren lediglich nach Gebäudetypen, nicht jedoch nach tatsächlichen Nutzungsprofilen. Insbesondere die Anforderungen gewerblicher Nutzer mit elektrifizierten Fuhrparks werden nicht gesondert berücksichtigt. Die pauschalen Vorgaben zur Anzahl von Ladepunkten (z. B. ein Ladepunkt je fünf Stellplätze) können daher an betrieblichen Realitäten vorbeigehen.

Der Bund sollte im Rahmen der Regelungen für Nichtwohngebäude in den §§ 7, 9 und 10 GEIG prüfen, ob eine stärker nutzungsorientierte Ausgestaltung möglich ist. Für Gebäude mit hohem Anteil betrieblicher Stellplätze bzw. Fuhrparknutzung sollten flexible, bedarfsgerechte Anforderungen oder ergänzende Leitplanken vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Thomas Walter
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.